



Medizinische Notwendigkeit

Als medizinische Notwendigkeit werden alle Maßnahmen angesehen, die zur Diagnose, Heilung, Therapie und Gesundung des Patienten ergriffen werden können. Jedoch müssen die Maßnahmen immer im Verhältnis zur Krankheit stehen. Allein die medizinische Notwendigkeit entscheidet darüber, ob eine Versicherung für die Kosten eintritt oder nicht.

Medizinisch notwendig ist eine Behandlung, wenn es nach den objektiven medizinischen Befunden und Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Vorannahme der Behandlung vertretbar war, sie als notwendig anzusehen.

Damit ist klar und deutlich: Die medizinische Notwendigkeit einer Behandlung wird vom Behandler festgestellt und durch die Diagnose untermauert. Aus der nachvollziehbaren Diagnose muss sich ein in sich schlüssiges Behandlungskonzept ergeben.

In letzter Zeit werden vermehrt Rechnungen ganz oder teilweise nicht erstattet mit dem Hinweis, dass die medizinische Notwendigkeit der durchgeführten Therapie in Frage gestellt wird.

Hier gilt es, den Versicherungsnehmer zu ermutigen, gegen diese Entscheidung Einspruch zu erheben. Sollte dieser Einspruch abgelehnt werden, ist es sinnvoll den Ombudsmann einzuschalten.

Franz-Dieter Schmidt
FDH-Vizepräsident

Kontakt:
Ombudsmann
Private Kranken- und Pflegeversicherung
Postfach 06 02 22
10052 Berlin
Tel.: 0800 2 55 04 44
(kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)
Fax: (0 30) 20 45 89 31